

Amtsblatt

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel der Gruppe „Letzte Generation“ oder ähnliche Versammlungen zum Klimaprotest im Stadtgebiet Nürnberg wird - wenn die Versammlung nicht gemäß Art. 13 BayVersG angezeigt worden ist - folgendes verfügt:

- Die Benutzung von Fahrbahnen von Straßen wird untersagt. Ausgenommen hiervon sind direkte Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.
- Teilnehmende Personen an solchen Versammlungen dürfen sich nicht auf Fahrbahnen ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen. Dies gilt auch für Straßenstücke zwischen zusammenhängenden Fußgängerzonen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihres verfügenden Teiles im Sonderamtsblatt am 31.07.2023 im Internetangebot der Stadt Nürnberg (https://www.nuernberg.de/internet/kommunikation_stadtmarketing/amtsblatt.html) als bekanntgemacht.

3. Sie gilt ab dem 01.08.2023, 0:00 Uhr (Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung) bis zum 31.08.2023, 24 Uhr.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28,
91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroerfnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
5. Gemäß Art. 25 BayVersG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Hinweise

1. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 304, innerhalb der normalen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr, Mittwoch, Freitag 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) ohne Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe

anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. In der Anzeige sind Ort, Zeitpunkt des Beginns und beabsichtigten Endes, das Versammlungsthema, der Veranstalter und der Leiter der Versammlung mit ihren persönlichen Daten sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf anzugeben (Art. 13 Abs. 1 und 2 BayVersG). Die Möglichkeiten zur Versammlungsanmeldung finden Sie im Internet unter:

<https://www.nuernberg.de/internet/ordnungsamt/demo.html>.

3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG).
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

**Nürnberg, 31.07.2023
Ordnungsamt
gez. Kurr**



B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/231-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 09 11 / 231-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Bertolt-Brecht-Straße 6, 90471 Nürnberg.

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung – Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetz 325